

Niederschrift

**über die 1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für
Finanzen und Beteiligungen am Mittwoch, 10.12.2025 um 17:04 Uhr, im
Bürgersaal des Bürgerhauses (Mittelstraße 40 in 40721 Hilden) ()**

Anwesend waren:

Vorsitz

Herr Rainer Schlottmann CDU

Ratsmitglieder

Frau Nicole Anfang	CDU
Frau Susanne Brandenburg	CDU
Herr Christian Gartmann	CDU
Herr Ramon Kimmel	CDU
Herr Martin Sudhoff	CDU
Frau Hannah Hammer	SPD
Herr Dominik Stöter	SPD
Frau Anne Kathrin Stroth	SPD-Ratsfraktion
Herr Axel Hoffmeister	AfD
Herr Hartmut Toska	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Yorck-Peter Wolf	Bündnis 90/Die Grünen
Herr Thomas Remih	FDP

Sachkundige Bürger*innen

Herr Sven Rohde	SPD
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann	AfD
Frau Christina Hohmann	Die Linke

Von der Verwaltung

Herr Dr. Claus Pommer	Bürgermeister
Frau Beigeordnete Mona Wolke-Ertel	Stadt Hilden
Frau Susanne Enke	Stadt Hilden
Frau Andrea Förster	Stadt Hilden
Herr Beigeordneter Peter Stuhlträger	Stadt Hilden
Herr Martin Widersprecher	Kämmerer

Ämter

Herr Hans-Peter Kremer	Feuerwehr Hilden
Herr Marc Sickau	Amt für Finanzservice

Es fehlten:

Abwesende Ratsmitglieder

Herr Carsten Wannhof	SPD
----------------------	-----

Von der Verwaltung

Herr 1. Beigeordneter Sönke Eichner	Stadt Hilden
-------------------------------------	--------------

Ämter

Frau Christine Kaiser	Beratungs- und
Prüfungsamt	

Tagesordnung:

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
WP 25-30 SV 20/021
- 2 Bestellung der Schriftführung für den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
WP 25-30 SV 20/018
- 3 Befangenheitserklärungen
- 4 Anregungen und Beschwerden
- 5 gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Mettmann
WP 25-30 SV 51/008
- 6 Umzug VHS in Räume am Nove-Mesto-Platz
WP 25-30 SV 26/003
- 7 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten
- 7.1 RW-Behandlung Hochdahler Str./Hoxbach: Unterlagen nach § 13 KomHVO
WP 20-25 SV 66/146
- 7.2 RWK-Sanierung Am Stadtwald: Unterlagen nach § 13 KomHVO
WP 20-25 SV 66/145
- 7.3 RWK-Sanierung Hofstraße: Unterlagen nach § 13 KomHVO
WP 20-25 SV 66/144
- 7.4 Regenwasserbehandlung Brucherhof und Erweiterung RRB Westring: Ergänzung der Unterlagen nach § 13 KomHVO
WP 20-25 SV 66/143
- 7.5 § 13 KomHVO-Unterlagen für den Erweiterungsbau Wilhelm-Hüls-Schule
WP 20-25 SV 26/075
- 7.6 Freiwilliger Betriebskostenzuschuss für den Ausbau von Betreuungsplätzen der Kita St. Elisabeth und den Betriebskosten
WP 25-30 SV 40/007
- 7.7 Änderung der Friedhofsgebührensatzung (33. Nachtrag) und Gebührenkalkulation für das Jahr 2026
WP 25-30 SV 68/004
- 7.8 Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2026 und 29. Nachtragssatzung vom zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
WP 25-30 SV 68/003

- 7.9 Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2026 und 21. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008
WP 25-30 SV 68/002
- 7.10 7. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden
WP 25-30 SV 60/004
- 7.11 10. Nachtragssatzung vom ... zur "Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden" vom 13.12.2017
WP 25-30 SV 60/003
- 7.12 Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden
WP 25-30 SV 37/001
- 7.13 Änderung der Vergnügungssteuersatzung
WP 25-30 SV 20/022
- 7.14 Behandlung der nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz gebildeten Bilanzierungshilfe
WP 25-30 SV 20/001
- 7.15 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 30.09.2025
WP 25-30 SV 20/017
- 8 Anträge
- 9 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 10 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Rm Herr Schlottmann, CDU, eröffnete die Sitzung um 17:04 Uhr und begrüßte die anwesenden Mitglieder des Gremiums, die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Presse.

Änderungen zur Tagesordnung

Änderungswünsche zur Tagesordnung gab es nicht.

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

- 1 Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
-

WP 25-30 SV
20/021

Folgende Bürgerinnen und Bürger wurden verpflichtet:

Herr Sven Rohde (SPD),
Herr Prof. Dr. Ralf Bommermann (AfD),
Frau Christina Hohmann (Linke)

Die Mitglieder des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen nahmen die Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen zur Kenntnis.

- 2 Bestellung der Schriftführung für den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen
-

WP 25-30 SV
20/018

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen bestellt für die Wahlperiode 2025 - 2030

1. Frau Andrea Förster zur Schriftführerin sowie
2. Frau Nadine Muth zur stellvertretenden Schriftführerin.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

- 3 Befangenheitserklärungen
-

Für den öffentlichen Teil der Sitzung erklärte sich niemand für befangen.

- 4 Anregungen und Beschwerden
-

Keine.

- 5 gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Kreis Mettmann
-

WP 25-30 SV
51/008

Rm Frau Brandenburg erkundigte sich, wie schnell ein kw-Vermerk auf der bisherigen Stelle aufgrund der Aufgabenverlagerung nach Erkrath angebracht werden könne.

Beigeordnete Frau Wolke-Ertel erklärte, dass die kw-Vermerke nur anteilig angebracht werden könnten, da insgesamt drei Planstellen mit entsprechenden Aufgabenanteilen betroffen seien.

Die Organisationsabteilung habe sich bereits mit der Problematik befasst und arbeite an einer entsprechenden Lösung.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss, im Hauptausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen der öffentlich-rechtlichen

Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der kreisangehörigen Städte im Kreis Mettmann beizutreten.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

6 Umzug VHS in Räume am Nove-Mesto-Platz

WP 25-30 SV
26/003

Rm Herr Kimmel, CDU, beantragte den Tagesordnungspunkt zu vertagen, da seine Fraktion zu dem interessanten Thema noch erheblichen Beratungsbedarf habe. Seine Fraktion habe insbesondere noch Ideen, andere Schulungs- und Seminarräume zu nutzen, welche sie mit entsprechenden Prüfaufträgen an die Verwaltung übermitteln werde.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden gab es keine Gegenrede zum Vertagungsantrag, so dass die Beschlussfassung vertagt wurde.

7 Haushalts- und Gebührenangelegenheiten

7.1 RW-Behandlung Hochdahler Str./Hoxbach: Unterlagen nach § 13
KomHVO

WP 20-25 SV
66/146

Ohne Wortmeldung wurde über den TOP abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für technische Infrastruktur gemäß § 5a Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung die nach § 13 KomHVO vorgelegten Unterlagen zum Bau einer Regenwasserbehandlungsanlage an der Hochdahler Str. vor Einleitung in den Hoxbach (DE-20-H) mit ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 481.000,00 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Haushaltsmittel auf der Investitionsnummer IO66250036 in den Haushaltsplan 2026ff aufzunehmen.

Die auf der Investitionsnummer IO66250036 bisher in 2024 und 2025 bereitgestellten Mittel werden übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.2 RWK-Sanierung Am Stadtwald: Unterlagen nach § 13 KomHVO

WP 20-25 SV
66/145

Da es keine Wortmeldungen gab, ließ der Vorsitzende über den TOP abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen berät gemäß § 5a Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung die nach § 13 KomHVO vorgelegten Unterlagen zur Sanierung des Regenwasserkanals in der Straße Am Stadtwald mit ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 805.000,00 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Haushaltsmittel auf der Investitionsnummer IO66250081 in den Haushaltsplan 2026ff aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.3 RWK-Sanierung Hofstraße: Unterlagen nach § 13 KomHVO

WP 20-25 SV
66/144

Ohne Diskussion wurde über den TOP abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen berät nach Vorberatung im Ausschuss für technische Infrastruktur gemäß § 5a Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung die nach § 13 KomHVO vorgelegten Unterlagen zum Bau eines Trennbauwerks in der Hofstr. und dem Bau eines Versickerungsbeckens an der Straße An den Gölden mit ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 3.795.000,00 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Haushaltsmittel auf der Investitionsnummer IO66250029 in den Haushaltsplan 2026ff aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei:

15 Ja Stimmen (CDU, SPD, AfD, Bündnis90/Die Grünen, FDP) und
1 Enthaltung (Linke)

7.4 Regenwasserbehandlung Brucherhof und Erweiterung RRB
Westring: Ergänzung der Unterlagen nach § 13 KomHVO

WP 20-25 SV
66/143

Ohne weitere Wortmeldung wurde über den TOP abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen berät gemäß § 5a Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung die nach § 13 KomHVO vorgelegten Unterlagen zur Teilmaßnahme Bau der Regenwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen sowie Erweiterung des RRB Westrings mit ermittelten Kosten in Höhe von 3.850.000,00 €. In Verbindung mit der Umsetzung der Teilmaßnahme Schalbruch ergeben sich für die Gesamtmaßnahme Kosten in Höhe von 5.255.000,00 €.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Entwurf des Haushaltsplanes 2026ff aufzunehmen.
Die auf der Investitionsnummer IO66250025 bisher in 2024 und 2025 bereitgestellten Mittel werden übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei:

14 Ja Stimmen (CDU, SPD, AfD, Bündnis90/Die Grünen, FDP) und
1 Enthaltung (Linke)
unter Abwesenheit von Rm Frau Brandenburg, CDU

7.5	§ 13 KomHVO-Unterlagen für den Erweiterungsbau Wilhelm-Hüls-Schule	WP 20-25 SV 26/075
-----	--	-----------------------

Da es keine Wortmeldungen gab, ließ der Vorsitzende über den TOP abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Schul- und Sportausschuss:

Der Schul- und Sportausschuss beschließt die Baumaßnahmen zur Erweiterung der Grundschule Wilhelm-Hüls-Schule, Augustastraße 29 entsprechend der vorgelegten Entwurfsplanung auszuführen.

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt nach Vorberatung im Schul- und Sportausschuss gemäß § 5a Abs. 7 der Zuständigkeitsordnung die nach § 13 KomHVO vorgelegten Unterlagen für die Baumaßnahmen zur Erweiterung der Grundschule Wilhelm-Hüls-Schule, Augustastraße 29 mit ermittelten Kosten für die Investitionsmaßnahme "Mensagebäude Augustastr." (IO26250047) in Höhe von 7.700.000 Euro und mit ermittelten Kosten für die Investitionsmaßnahme "Sanierung Aussenanlage Schule Augustastraße" (IO66260039) in Höhe von 1.600.000 Euro.

Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Haushaltsmittel in den Entwurf des Haushaltsplanes 2026ff aufzunehmen.

Rat:

Im Vorgriff auf den Haushalt 2026 und seiner mittelfristigen Finanzplanung werden die für die Baumaßnahme für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Finanzmittel hiermit freigegeben und die Verwaltung ermächtigt, sofort nach diesem Beschluss über die Mittel zu verfügen. Hierfür wird im Haushaltsplan eine Verpflichtungsermächtigung aufgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.6	Freiwilliger Betriebskostenzuschuss für den Ausbau von Betreuungsplätzen der Kita St. Elisabeth und den Betriebskosten	WP 25-30 SV 40/007
-----	---	-----------------------

Rm Frau Brandenburg, CDU, wies darauf hin, dass in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses unter Punkt 1 des Beschlussvorschlags der Begriff „Betriebskostenzuschuss“ in „Baukostenzuschuss“ geändert wurde, da es sich unter Punkt 1 um den tatsächlichen Ausbau/Umbau der Räumlichkeiten handele.

Der Vorsitzende griff diesen Hinweis auf und ließ über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

„Geänderter Beschlussvorschlag (Änderungen durchgestrichen bzw. kursiv dargestellt):“

Der Rat der Stadt Hilden beschließt, nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

1. Dem Träger der Kita „St. Elisabeth“ den Ausbau der Kindertageseinrichtung um eine weitere Gruppe zu ermöglichen und dies mit einem freiwilligen ~~Betriebskostenzuschuss~~ **Baukostenzuschuss** in Höhe ca. 300.000 € zu finanzieren. Die Mittel für 2026 werden vorzeitig freigegeben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Sonderfinanzierungsvertrag (freiwilliger Betriebskostenzuschuss) auszuhandeln. Dieser umfasst die Übernahme des Trägeranteils ($1/3$ von $10,30\% = 3,43\% = \text{rd. } 28.400\text{ € jährlich}$, Stand 01.08.2025) für die neue Gruppe in der Kita St. Elisabeth zu den anerkannten Betriebskosten nach dem Kinderbildungsgesetz und gilt für die Dauer der Trägerschaft.

Abstimmungsergebnis:

Mit geändertem Beschlussvorschlag einstimmig beschlossen.

7.7 Änderung der Friedhofsgebührensatzung (33. Nachtrag) und
Gebührenkalkulation für das Jahr 2026

WP 25-30 SV
68/004

Ohne Diskussion wurde über den TOP abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung nimmt der Rat der Stadt Hilden Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Friedhöfe für das Jahr 2026 und beschließt den folgenden Nachtrag zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996:

33. Nachtrag vom _____ zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (33. Nachtrag) beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr 2026
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- und Wahlgräber	
1.1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 J. Ruhezeit) -Kindergräber	171 €
1.1.2	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit) -Kindergräber	171 €
1.1.3	Sternenkinder	84 €
1.2.1	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	206 €
1.2.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	206 €
1.3	Wahlgräber -je Stelle- (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.187 €
1.4	Wahlgräber als Tiefgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.645 €
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefgrab	1.5*
1.5*	für jedes Jahr der Restruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4	
1.6	Pflegefreie Gräber (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.041 €
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	199 €
2.1.2	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	199 €
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	777 €
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Nutzungsrecht)	452 €
2.4	Baumbestattungen (20 Jahre Nutzungsrecht)	498 €
2.5	Baumbestattungen (30 Jahre Nutzungsrecht)	673 €
2.6	Urnenwand (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.584 €
2.7	Urnenwand (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.845 €
2.8	Urnenerdammer (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.020 €
2.9	Urnenerdammer (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.281 €
2.10	Begräbniswald (35 Jahre Nutzungsrecht)	661 €
2.11	Urnenhof NF (20 Jahre Nutzungsrecht)	1.601 €
2.12	Urnenhof NF (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.861 €
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	3.1*
3.1*	die jeweilige volle Gebühr nach Tarifstelle 1 und 2	
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes	3.2*
3.2*	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofssatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3, 1.4 oder 2.2 sowie 2.5 i.V.m. 1/30 der Gebühr nach Tarifstelle 8.3.3.2	
3.3	entfällt	
3.4	entfällt	
4	Grabbereitung	
	(Eingeschlossen sind: Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber	129 €
4.1.2	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - anonyme Beisetzung	129 €
4.1.3	Sternenkinder	42 €

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr 2026
4.2.1	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	494 €
4.2.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre -anonyme Beisetzung	494 €
4.2.3	Reihengräber pflegefrei	515 €
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes)	129 €
4.4.1	Wahlgräber für Personen über 5 J.	585 €
4.4.2	Wahlgräber für Personen über 5 J. -Sondergröße	795 €
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 J. -als Tiefengrab	795 €
4.6.1	Urnen-Reihengräber	234 €
4.6.2	Urnen-Reihengräber - anonym	270 €
4.7.1	Urnen-Wahlgräber	305 €
4.7.2	Baumbestattungen	164 €
4.7.3	Urnenwand	94 €
4.7.4	Urnenerdkammer	94 €
4.7.5	Begräbniswald	234 €
4.7.6	Urnenhof NF	94 €
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	305 €
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	4.10*
4.10*	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2 und 4.11 jeweils in voller Höhe und die Gebühr nach Tarif-Nr.1.5	
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	4.11*
4.11*	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5	
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	1.251 €
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	3.753 €
5.3	Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	782 €
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	802 €
5.5	Urnen	628 €
5.6	Wiederbeisetzungen auf Friedhöfen der Stadt Hilden	
5.6*	Gebühr nach Tarif-Stelle 4 -In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten	
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber	
	stehende Grabmale (15 Jahre) (inkl. Standfestigkeitsprüfung)	40 €
	stehende Grabmale (20 Jahre) (inkl. Standfestigkeitsprüfung)	45 €
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	25 €
6.2	Wahlgräber	
	stehende Grabmale (inkl. Standfestigkeitsprüfung)	55 €
	liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	25 €
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	25 €
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes	25 €
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat-PKW	25 €
7.3	Benutzung der Leichenzelle -Die Gebühr beinhaltet die Nutzung der Leichenzelle für bis zu 10 Tagen.	319 €
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	280 €
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr 2026
	1. Stelle	336 €
	jede weitere Stelle	194 €
	Urnengräber	248 €
7.6	Abräumen Grabhügel	204 €
	Urnengräber	68 €
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	243 €
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	391 €
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	521 €
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	261 €
8.1.4	Sternenkinder (15 Jahre Ruhezeit)	111 €
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, €/Jahr	
8.2.1	Wahlgrab -je Stelle-	78 €
8.2.2	Reihengrab	78 €
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	52 €
	Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
8.3	Unterhaltung pflegefreier Grabstätten	
8.3.1	Pflegefreie Gräber	912 €
8.3.2	Aschestreufeld	321 €
8.3.3.1	Baumbestattung (20 Jahre)	618 €
8.3.3.2	Baumbestattung (30 Jahre)	927 €
8.3.4.1	Urnenwand (20 Jahre)	888 €
8.3.4.2	Urnenwand (30 Jahre)	1.331 €
8.3.5.1	Urnenerdkammer (20 Jahre)	1.737 €
8.3.5.2	Urnenerdkammer (30 Jahre)	2.606 €
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
10.	Eine darüberhinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

Ohne Wortmeldung wurde über den TOP abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligung Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2026 und beschließt

folgende 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995:

29. Nachtragssatzung vom _____ zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den z.Z. geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die "Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	69,20 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	103,80 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	138,40 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	207,60 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	242,20 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	415,20 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.141,80 €

h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.332,10 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.903,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	13,20 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	26,40 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	2.283,60 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.664,20 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	3.806,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 6,00 €.
 Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 7,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
 Die Gebühr für die Abgabe von Altholz am Wertstoffhof beträgt 4,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³).
 Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

- (3) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/ vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	20,00 €
-------------------------	---------

- (4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt jährlich je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	323,51 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	161,75 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	80,88 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 4a enthält folgende Fassung:

§ 4a
Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Für die Entsorgung von Bauschutt auf dem Zentralen Bauhof in Kleinmengen (ca. 100 ltr.) wird eine Sondergebühr erhoben.
Sie beträgt 7,00 € pro angefangene 100 Liter.
- (2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung innerhalb von 3 Werktagen nach Eingang der Anmeldung) wird eine Sondergebühr von 60,00 € erhoben. Ab einer dritten normalen Sperrgutanmeldung pro Kalenderjahr wird eine Gebühr von 20,00 Euro berechnet.
- (3) Für eine zusätzliche Entsorgung eines Sammelbehälters für Restmüll bzw. eines überfüllten oder überschweren Sammelbehälters gem. § 13 (3) AES werden die Gebühren für die Sammelbehälter nach § 4 (1) Bst. a - i wie folgt erhoben:

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	46,70 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	48,03 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	49,36 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	52,02 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	53,36 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	60,01 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	87,96 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	95,27 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	117,23 €

- (4) Für eine zusätzliche Entsorgung eines nicht vorschriftsmäßig befüllten Sammelbehälters für Abfälle zur Verwertung gem. § 13 (4) AES werden die Gebühren für die Sammelbehälter nach § 4 (1) Bst. a - i wie folgt erhoben:

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	46,70 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	48,03 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	49,36 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	52,02 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	53,36 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	60,01 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	87,96 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	95,27 €

i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	117,23 €
----	--	----------

- (5) Für eine zusätzliche Abholung eines Papiercontainers (1.100 ltr.) über den 4 wöchentlichen Turnus hinaus, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 55,69 € erhoben.
- (6) Gebührenpflichtig für die Gebühren nach den Absätzen 1 – 5 ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 wird sofort fällig und ist auf dem Zentralen Bauhof in bar zu entrichten. Gebühren nach den Absätzen 4 bis 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu begleichen.
Nicht im Gebührentarif aufgeführte Leistungen werden entsprechend dem Aufwand und den aktuellen Stundenverrechnungssätzen abgerechnet.

§ 2

Die 29. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.9	Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung und den Winterdienst für das Jahr 2026 und 21. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Hilden vom 25.04.2008	WP 25-30 SV 68/002
-----	---	-----------------------

Ohne Diskussion wurde über den TOP abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation 2026 und beschließt folgende 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 und dem dazugehörigen Straßenverzeichnis:

21. Nachtragssatzung vom _____ zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende 21. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von

Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Die "Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 in der z. Zt. gültigen Fassung" wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,73 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	2,31 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	2,07 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,84 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,61 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Dringlichkeitsstufen 0 - 4. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Dringlichkeitsstufen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1). Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Dringlichkeitsstufe 0	1,84 €
b) in der Dringlichkeitsstufe 1	1,38 €

c) in der Dringlichkeitsstufe 2	0,92 €
d) in der Dringlichkeitsstufe 3	0,46 €
e) in der Dringlichkeitsstufe 4	0,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

7.10	7. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden	WP 25-30 SV 60/004
------	--	-----------------------

Da es keine Wortmeldungen gab, ließ der Vorsitzende über den TOP abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2026.

Darüber hinaus beschließt der Rat der Stadt Hilden nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen am 16.12.2025 folgende 7. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden“:

7. Nachtragssatzung vom ... zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden vom 15.12.2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 9 und § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird nach der tatsächlichen Abfuhrmenge berechnet und beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 36,06 € je m³
- b) bei abflusslosen Gruben 25,04 € je m³

§ 2

Diese 7. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hilden tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.11	10. Nachtragssatzung vom ... zur "Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden" vom 13.12.2017	WP 25-30 SV 60/003
------	--	-----------------------

Ohne Wortmeldung wurde über den TOP abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen Kenntnis von der vorgelegten Gebührenkalkulation nach § 6 KAG NRW für das Jahr 2026 und beschließt mit folgenden Gebührensätzen:

Schmutzwassergebühren	Gebühr 2026
Schmutzwasserentsorgung inkl. Reinigung je m ³	2,50 €
Schmutzwasserentsorgung ohne Reinigung je m ³	1,10 €

Niederschlagswassergebühr	Gebühr 2026
Niederschlagswassergebühr je m ³	0,94 €

folgende 10. Nachtragssatzung vom ... zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017:

10. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GV. NRW. 2022, S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,50 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (1,40 € je m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (1,10 € je m³ Schmutzwasser).

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt
je angefangenen m² bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche
0,94 €.

§ 2

Diese 10. Nachtragssatzung zur „Satzung über die Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden“ vom 13.12.2017 tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.12 Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden

WP 25-30 SV
37/001

Da es keine Wortmeldungen gab, ließ der Vorsitzende über den TOP abstimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Kenntnisnahme im Hauptausschuss sowie Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen folgende

Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der Stadt Hilden (s. 2025-11-03 Anlage 1 - RD-Gebühren).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.13 Änderung der Vergnügungssteuersatzung

WP 25-30 SV
20/022

Ohne Wortmeldung wurde über den TOP abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die im vollem Wortlaut vorliegende 3. Nachtragssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014, zuletzt geändert durch 2. Nachtrag vom 15.12.2021, mit Wirkung ab 01.01.2026.

3. Nachtragssatzung vom ... zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung vom 17.12.2014 folgenden 3. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.2014 beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 18.12.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5 (Nach dem Spieleinsatz bzw. der Anzahl der Apparate) wird neu gefasst:

- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)
 - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 7,5 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 80,00 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b)
 - a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 7,5 v.H. des Spieleinsatzes
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 55,00 €
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.200,00 €.

§ 2

Dieser 3. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

7.14 Behandlung der nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz gebildeten Bilanzierungshilfe

WP 25-30 SV
20/001

Rm Herr Remih, FDP, erklärte, dass innerhalb seiner Fraktion bis zur kommenden Ratssitzung noch Diskussionsbedarf bestehe, ob es im Hinblick auf die prognostizierten Haushaltsdefizite der Jahre 2026 ff. sinnvoller sei, eine längere Abschreibungsdauer zu wählen oder die Bilanzierungshilfe - wie von der Verwaltung vorgeschlagen - einmalig in voller Höhe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral zum 31.12.2026 auszubuchen. Daher werde er sich bei der Abstimmung heute enthalten.

Dagegen erklärten sowohl Rm Herr Kimmel, CDU, als auch Rm Herr Toska, Bündnis90/Die Grünen, dass beide Fraktionen nach intensiven Gesprächen zum Schluss gekommen seien,

dass eine einmalige Ausbuchung der Bilanzierungshilfe insbesondere unter Betrachtung der Generationengerechtigkeit die sinnvollere Alternative sei.
Daraufhin ließ der Vorsitzende über den TOP abstimmen.

Beschlussvorschlag für den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt dem Rat der Stadt Hilden zu beschließen, die in den Jahren 2020 bis 2023 unter der Bilanzposition 0. angesetzte Bilanzierungshilfe i. H. v. 18.979.535,04 Euro gem. § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) in voller Höhe gegen das Eigenkapital erfolgsneutral zum 31.12.2026 auszubuchen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen bei:

15 Ja Stimmen (CDU, SPD, AfD, Bündnis90/Die Grünen, Linke) und
1 Enthaltung (FDP)

7.15 Statusbericht Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 30.09.2025

WP 25-30 SV
20/017

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nahm den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 30.09.2025 zur Kenntnis.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Hilden:

Der Rat der Stadt Hilden nimmt den Statusbericht zur Haushaltsbewirtschaftung zum Stichtag 30.09.2025 zur Kenntnis.

8 Anträge

9 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

Beigeordneter Herr Stuhlträger informierte das Gremium darüber, dass in der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz §13 Unterlagen zum Bauvorhaben „Brücke Schwanenstraße“ zur Beratung gestellt wurden. Die CDU-Fraktion habe der Verwaltung einen Prüfauftrag erteilt, nochmals mit der unteren Wasserbehörde und der oberen Wasserbehörde Kontakt aufzunehmen, um erneut über das Thema Absenkung der Sohle der Brücke um 20 cm und den damit verbundenen Mehrkosten zu diskutieren.

Erfreulicherweise habe die untere Wasserbehörde zugesagt, nochmals in die Prüfung einzusteigen, ob die die Absenkung in dieser Form zwingend notwendig sei oder ob durch Kompensationsmaßnahmen diese Sohlenverringerung verhindert werden könne.

Aus diesem Grund sei die Sitzungsvorlage zu diesem Thema nicht auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung genommen worden.

10 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

Keine.

Ende der Sitzung: 17:41 Uhr

Gez.
Rainer Schlottmann / Datum
Vorsitzender

Andrea Förster
Schriftführerin

Gesehen:
Gez.

Dr. Claus Pommer
Bürgermeister